

Kein Vorrang für einen Gehsteigradler

RADFAHRER. Laut Straßenverkehrsordnung dürfen Radfahrer nicht auf Gehweg oder Gehsteig, sondern nur auf der Fahrbahn fahren. Befährt ein Radfahrer dennoch einen Gehweg oder Gehsteig, handelt er grob verkehrswidrig und kann sich gegenüber einem querenden Pkw-Lenker nicht auf den Rechtsvorrang berufen. Möglicherweise haftet der PKW-Lenker auch nicht aus der Betriebsgefahr.



Schon heute an die Zukunft denken

Jetzt selbst festlegen, was später passieren soll: Wir Rechtsanwälte stehen den Bürgerinnen und Bürgern bei der Errichtung einer Patientenverfügung oder einer Vorsorgevollmacht mit Rat und Tat zur Seite.

Dr. Rupert Wolff,
Präsident des
Österreichischen
Rechtsanwalts-
kammertags

Gerichtliche Einräumung eines Notweges abklären

ANTRAG. Ein Eigentümer kann für seine Liegenschaft zum Zweck ihrer ordentlichen Bewirtschaftung und Benützung die gerichtliche Einräumung eines Notweges über eine fremde Liegenschaft zur Herstellung der nötigen Wegeverbindung mit dem öffentlichen Wegenetz begehren. Das Gericht hat den Antrag dann zu prüfen. Die Rechtsprechung legt die Bestimmungen einschränkend aus. Ist der Mangel einer

Wegeverbindung auf eine auffallende Sorglosigkeit des Eigentümers zurückzuführen, ist die Einräumung eines Notweges ausgeschlossen. Die Gerichte beurteilen zumeist bereits den Ankauf einer Liegenschaft ohne notwendige Wegeverbindung als eine auffallende Sorglosigkeit. Vor Ankauf einer Liegenschaft ist daher die Frage der Zufahrtswege zu klären. Durch einen Rechtsbeistand können Fehler vermieden werden.

Ein Service der
Vorarlberger Nachrichten
und der



VORARLBERGER
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte informieren

Wohnrecht-Erhaltungskosten

ABGB. Häufig stellt sich die Frage, wer die Erhaltungskosten für das Gebäude zu tragen hat, das mit einem Wohnungsgebrauchsrecht belastet ist. Der Eigentümer oder der Gebrauchsberechtigte?

Grundsätzlich gehen die Erhaltungskosten zu Lasten des Eigentümers, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Bestimmungen des § 508 ABGB sehen jedoch eine Einschränkung vor, die aber so unklar formuliert ist, dass sie häufig Anlass für Streitigkeiten ist. Der Gebrauchsberechtigte hat nämlich dann die Erhaltungskosten insoweit zu übernehmen, als diese den Nutzen übersteigen, der dem Eigentümer aus der belasteten Liegenschaft verbleibt. Welche Erhaltungskosten nun darunter fallen muss jeweils

im Einzelfall geprüft werden. Um dies zu vermeiden, sollte eine ordentliche vertragliche Regelung des Wohnungsgebrauchsrechts diese strittigen Punkte berücksichtigen, Klarheit schaffen, und dadurch Streit vermeiden. Zudem sollte die Vereinbarung auch beinhalten, wer welche Betriebskosten zu tragen hat, die mit der Liegenschaft verbunden sind.

Wichtig ist, dass der Eigentümer die Erhaltungskosten jedenfalls zur Gänze zu tragen hat, wenn das Wohnungsgebrauchsrecht zu Versorgungszwecken des Gebrauchsberechtigten begründet wurde.

➔ Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „VN Recht“ ist am 28. Februar 2015. Anzeigenberatung: Georg Flatz, Tel. 05572 501-114, E-Mail: georg.flatz@russmedia.at, www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Schenkung auf den Todesfall

Die Schenkung auf den Todesfall wird häufig mit einem Vermächtnis verwechselt.

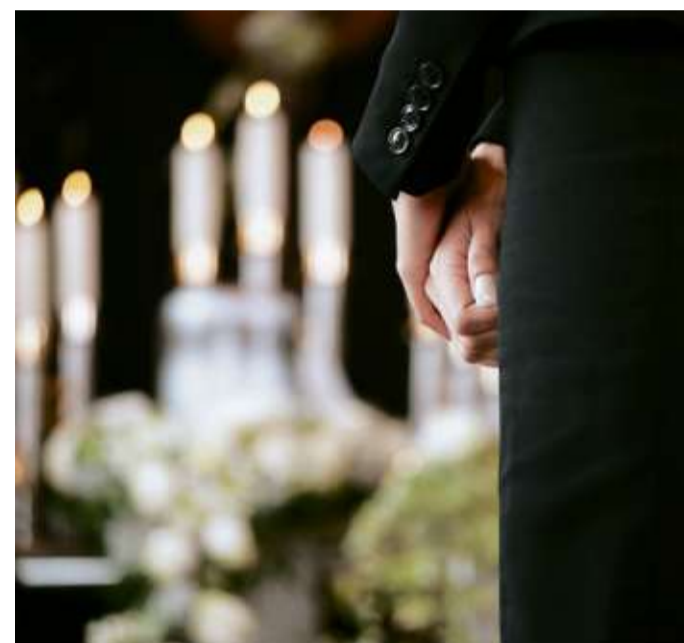
ERBEN. In beiden Fällen kann ein Geschenk- oder Vermächtnisnehmer erst nach dem Tod des Geschenk- oder Vermächtnisgebers über die Sache verfügen. Es gibt jedoch einen großen Unterschied. Ein Vermächtnis kann jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Der Vermächtnisnehmer ist also auf den guten Willen des Vermächtnisgebers angewiesen. Einzige Ausnahme bildet ein Vermächtnisvertrag, der jedoch nur zwischen Eheleuten möglich ist.

Widerrufsverzicht

Bei der Schenkung auf den Todesfall hingegen hat der Geschenkgeber auf das Widerrufsrecht zu verzichten.

„Schenkung auf den Todesfall wird erst mit dem Tod des Erblassers wirkungsvoll.“

DR. ANDREAS OBERBICHLER,
RA IN FELDKIRCH



Bei Regelungen in Erbschaftsangelegenheiten nach einem Todesfall in der Verwandtschaft ist kompetenter Rat gefragt.

FOTO: SHUTTERSTOCK

Dieser Widerrufsverzicht ist charakteristisch und auch Voraussetzung für die Schenkung auf den Todesfall. Der Geschenkgeber bleibt Eigentümer bis zu seinem Tode. Der Begünstigte kann sein Recht erst danach durchsetzen.

Schutz des Beschenkten

Wie kann sich ein Geschenknehmer davor schützen, dass der Geschenkgeber die

geschenkte Sache nicht widerrechtlich an einen Dritten veräußert? Diesfalls hätte der übergangene Geschenknehmer nämlich nur Schadenersatzansprüche gegen die Verlassenschaft.

Bei Liegenschaften besteht die Möglichkeit, zu Gunsten der Eltern, der Ehegatten oder der Kinder ein Veräußerungs- und Belastungsverbot zu vereinbaren, und dieses

auch grundbücherlich einzutragen. Ist der Geschenknehmer sohin ein Elternteil, ein Ehegatte oder ein Kind des Geschenkgebers gäbe es keine Möglichkeit, die Liegenschaft vereinbarungswidrig an einen Dritten zu veräußern oder zu verschenken.

Der Beschenkte muss den Tod des Geschenkgebers auch nicht erleben. Er kann sein Recht auch weiter vererben. Seine Erben treten dann an seine Stelle des vorverstorbenen Geschenknehmers.

Formerfordernis

Neuere Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Veräußerungs- und Belastungsverbot sogar den formalen Widerrufsverzicht ersetzt. Dessen ungeachtet ist die Vereinbarung als Notariatsakt zu errichten. In der Vereinbarung muss der Beschenkte die Schenkung auf den Todesfall auch ausdrücklich annehmen.

Ob eine Schenkung auf den Todesfall erfolgen soll, oder eine Sache im Erbenwege weitergegeben wird, muss im Einzelfall je nach Interessenslage beurteilt werden. Es ist jedenfalls ratsam, sich eines Rechtsbeistands zu bedienen, um Fehler zu vermeiden.

ABC des Rechts

Aktivlegitimation: Diese ist gegeben, wenn eine Person die materielle Berechtigung zur Klagsführung hat.

Amtshaftung: Haftung des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

Annahmeverzug: Nimmt ein Käufer den Kaufgegenstand zum vereinbarten oder üblichen Zeitpunkt nicht an, so trägt er die Gefahr zufälligen Untergangs des Kaufgegenstandes, verhindert jedoch nicht seine Verpflichtung, den Kaufpreis zu bezahlen.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR

manhart | einsle | partner
Rechtsanwälte

Römerstraße 19 | A-6900 Bregenz | T +43 5574/42364 | F - 20
kanzlei@manhart-einsle-partner.at | www.manhart-einsle-partner.at

Anwaltskanzlei am Marktplatz

Für Vorher und Nachher!

Simma Rechtsanwälte GmbH
Marktplatz 9
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 5572 257 06
Fax +43 5572 209 33
info@anwaltskanzlei-am-marktplatz.at
www.anwaltskanzlei-am-marktplatz.at

Dr. Ekkehard Bechtold
Dr. Henrik Gunz
Dr. Harald Hick, LL. M.
Mag. Christian Wichtl
Dr. Markus Kranz
Mag. Manfred Keller, MBA.

KANZLEI Blum, Hagen & Partner

DR. WOLFGANG BLUM
MAG. JOHANNES BLUM
MMAG. DR. MARKUS HAGEN
DR. MARCO FIEL

A-6800 Feldkirch
Liechtensteinerstraße 76
Tel. +43 / 5522 / 39573
Fax +43 / 5522 / 39576
office@kanzlei-bhp.at
www.kanzlei-bhp.at

Oberbichler & Kramer Rechtsanwaltskanzlei

- Verträge
- Unternehmensanierung
- Schadenersatz
- Patientenrechte
- Ehe- und Familienrecht
- Arbeitsrecht
- Testamente und
- Baumängel
- Verlassenschaften
- Mietrecht
- Liegenschaftsrecht
- Strafrecht

Dr. Andreas Oberbichler
Dr. Michael Kramer
6800 Feldkirch - Hirschgraben 37 - Tel. 05522 77501
oberbichler-kramer@vol.at - www.oberbichler-kramer.at

RECHTSANWALT DR. KLAUS GRUBHOFFER

Riedgasse 20 | 6850 Dornbirn
Telefon 05572 28171 (-6 Fax) | E-Mail: ra.grubhofer@aon.at

Fragen wie:

- ✗ Wann ist der richtige Zeitpunkt für:
 - ein Testament? • eine Übergabe? • eine Schenkung? • einen Kauf oder Verkauf?
- ✗ Was habe ich zu beachten, dass der letzte Wille, der Vertragswille richtig umgesetzt wird?
- ✗ Wo liegen die Vorteile für die Erben, die letztwillig Bedachten, die Vertragsparteien?
- ✗ Welche möglichen Nachteile will ich vermeiden?
- ✗ Wie sichern sich die Vertragsparteien ab?

... können nur von kompetenten, rechtskundigen Fachberatern, wie es Rechtsanwälte sind, individuell für die jeweiligen Vertragspartner, auf deren Verhältnisse abgestimmt, beantwortet werden.

SEIT MEHR ALS 30 JAHREN IHR FACHMANN
für Testamente, Durchführung von Verlassenschaftsverfahren im schriftlichen Eingabeweg, Kauf-, Schenkungs- und Übergabeverträge, Liegenschaftsverträge, Erbrecht, Familienrecht, Schadenersatz- und Verkehrsrecht.

Dr. Edwin Gantner
Rechtsanwalt

- Ehe- und Familienrecht
- Exekutionsrecht, Inkassowesen
- Immobilien- und Liegenschaftsrecht
- Skirecht, Sportrecht
- Verkehrsrecht, Unfallschäden

6780 Schruns, Batloggstraße 97
Tel. 05556 76780, Fax 05556 76780-6
E-Mail: gantner@raeg.at